
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instandhaltungs- und sonstige Leistungen in Einrichtungen der DB Regio AG und ihrer verbundenen Unternehmen

1 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen der DB Regio AG (AGBInst-DB-Regio) gelten für die Anbahnung und Durchführung von Verträgen über Instandhaltungs- und sonstige Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Regio AG sowie deren verbundenen Unternehmen DB ZugBus RAB GmbH, DB RegioNetz Verkehr GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH. Sie gelten für Verträge (Leistungsverträge und Rahmenverträge), die ab dem 01.01.2020 geschlossen werden. Wird in bereits bestehenden Verträgen auf die jeweils geltenden NBInst/AGB verwiesen, so gelten diese AGBInst auch für diese Verträge.

Diese AGBInst gelten nicht für die Instandhaltungseinrichtungen Düsseldorf und Münster. Für diese Standorte sind Nutzungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen unter der in Pkt. 2.2 angegebenen Internet-Adresse eingestellt.

2 Grundsätze der Vertragsanbahnung

2.1. Anfrage auf Abschluss des Leistungsvertrages

2.1.1 Die Bearbeitung einer Anfrage setzt voraus, dass in Textform mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen
- welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen
- Leistungsort
- Leistungszeit bzw. Leistungszeitpunkt
- Fahrzeugzustand, soweit für den Auftrag relevant
- soweit die DB Regio AG dies verlangt, die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen) sowie den Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB Regio AG unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

2.1.2 Liegen Anfragen über zeitgleiche, nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die DB Regio AG durch Verhandlungen mit den Anfragenden auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

2.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB Regio AG die Anfragen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anfragen der DB Regio AG oder eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 ERegG
- b) bei Gleichrangigkeit die Anfrage, die einen höheren Umsatz erwarten lässt; bei gleichrangigen Anfragen in Bezug auf Laufzeit, Kapazitätsauslastung der Serviceeinrichtung und Wirtschaftlichkeit diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB Regio AG eingegangen ist.

2.2 Leistungsumfang

Die Leistungen werden im Rahmen des jeweiligen Profils der Einrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen erbracht. Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/dbregiowerke sowie www.deutschebahn.com/de/agbi-1198298.

Grundlage der Erbringung von Instandhaltungsleistungen in den Einrichtungen der DB Regio AG ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/779. Die Werkstatteinrichtungen führen die Instandhaltungserbringungsfunktion ECM IV durch.

2.3 Auftragserweiterungen

Soll ein Auftrag mit einem Auftragsvolumen von mindestens 500.000 Euro pro Jahr erteilt werden, kann der künftige Auftraggeber angemessene Abweichungen zu den nachfolgenden Regelungen unter Ziffer 4.5 „Unterauftragnehmer“, Ziffer 8. „Vergütung/ Rechnung“, 10. „Verzug/ Gewährleistung“, 11. „Haftung“ gegen Tragung des anfallenden Zusatzaufwandes zuzüglich eines angemessenen Gewinns verlangen. Unangemessen ist eine Abweichung insbesondere, wenn zu deren Umsetzung andere vertragliche Leistungszusagen vernachlässigt werden müssen oder wenn kurzfristig zusätzliche Ressourcen beschafft werden müssen, deren weitere sinnvolle Einsetzbarkeit nach Abschluss des Vertrages nicht gesichert ist. Zusatzkosten können insbesondere erhöhte Versicherungsbeiträge, zusätzlicher Arbeits- und Prüfaufwand oder Risikozuschläge sein.

2.3.1 Der Vertrag zwischen DB Regio AG und dem jeweiligen Vertragspartner ist in Textform abzuschließen.

2.3.2 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.

3 Allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden werden die DB Regio AG und deren verbundene Unternehmen DB ZugBus RAB GmbH, DB RegioNetz Verkehr GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH als DB Regio und ihr jeweiliger Vertragspartner als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

4 Leistungen der DB Regio

4.1 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

4.2 DB Regio dokumentiert die durchgeführten Arbeiten.

4.3 Für Befundarbeiten, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können im Vertrag Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist.

4.4 Die DB Regio kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der DB Regio in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit der Leistung auf eine an die DB Regio abgetretene Forderung in Verzug befindet.

4.5 Die DB Regio darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

5 Leistungs- und Erfüllungsort

5.1 Die Leistungen werden durch die DB Regio in den im Vertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

5.2 Erfüllungsort ist der Ausführungsort der Leistung.

6 Leistungszeiten

6.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind in Textform zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

6.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

7 Pflichten des AG

- 7.1 Der AG stellt der DB Regio rechtzeitig und vollständig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen und Informationen zu arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten) in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 7.2 Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG. Hierüber hat er die DB Regio stets unverzüglich in Textform zu unterrichten.

8 Vergütung, Rechnung

- 8.1 Der AG ist gegenüber dem DB Regio zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile, die in Ziffer 9.2 genannten Anreizentgelte sowie gesondert bestellte Einzelleistungen werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.2 Erbringt die DB Regio im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der DB Regio gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 8.4 Die DB Regio verlangt von dem AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen. Zweifel hieran können bestehen:
- a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts
 - c) bei Vorliegen einer Bonitätsauskunft einer Auskunftfei,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG oder
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahelegen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung des DB Regio bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 8.5 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.
- 8.6 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch den DB Regio ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf der DB Regio die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 8.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 8.8 Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung

-
- zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 8.9 Die DB Regio AG ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 8.10 Mit dem Zugang der Rechnung bei dem AG sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 30 Tage nach Rechnungsdatum gerät der AG in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB Regio.
- 8.11 Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung der DB Regio schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 8.12 In Abweichung von § 648 BGB kann der AG bis spätestens 5 Werktage (Montag bis Freitag) vor vereinbarter Leistungserbringung die bestellte Leistung kostenfrei stornieren. Erfolgt die Stornierung danach, wird ein Stornierungsendgelt in Höhe von 50% des vereinbarten bzw. veranschlagten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Weitergehende Ansprüche, etwa aufgrund entgangenen Gewinns oder weitergehender Kosten, abzüglich ersparter Leistungen, bleiben unberührt. Das Stornierungsendgelt entfällt, wenn der AG eine vergleichbare und durch DB Regio erbringbare Leistung zum vereinbarten Termin bestellt.
- 8.13 Bei einer verspäteten Übergabe des zu behandelnden Fahrzeuges durch den AG wird ab einer Stunde ein Verspätungsentgelt in Höhe des für die vertragsgegenständliche Leistung vorgesehenen anteiligen Entgeltes pro angefangene Verspätungsstunde erhoben. Überschreitet die Verspätung den Zeitraum von 3 Stunden, gilt der Einzelvertrag ab dann als storniert; in Abweichung zu Nr. 8.12 wird in diesem Fall ein Stornierungsendgelt in Höhe von 100% des vereinbarten bzw. veranschlagten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Das Verspätungsentgelt/ Stornierungsentgelt entfällt, wenn der AG eine vergleichbare und durch DB Regio erbringbare Leistung zum vereinbarten Termin bestellt.
- 8.14 Der AG kann gegen Forderungen der DB Regio nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9 Übergabe, Abholung und Abnahme

- 9.1 Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung und die Abholung der Fahrzeuge nach erfolgter Leistung erfolgen an den vertraglich definierten Übergabepunkten. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom definierten Übergabepunkt erfolgen durch den AG auf dessen Kosten.
- 9.2 Der AG kommt in Verzug der Annahme, wenn er das bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Ab einer Stunde nach diesem Zeitpunkt erhebt die DB Regio ein Anreizentgelt in Höhe des hierfür in der jeweiligen Einrichtung vorgesehenen Tagessatzes. Sieht die Einrichtung kein Anreizentgelt vor, so gilt ein Tagessatz von 300,00 Euro. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt. Um erhebliche Behinderungen zu vermeiden, steht DB Regio das Recht zu, das Fahrzeug auf Kosten des AG umzustellen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn das Fahrzeug unabgestimmt mehr als eine Stunde vor der vereinbarten Übergabe abgestellt wird.
- 9.3 Mit der Abholung des Fahrzeuges gemäß Absatz 9.1 gilt die Leistung als abgenommen, sofern der AG nicht in Textform eine gesonderte Abnahme mit der DB Regio vereinbart. Diese muss in der Regel vor der Wiederinbetriebnahme durchgeführt werden, spätestens drei Tage nach Abholung. Bei der Abnahme festgestellte Mängel teilt der AG unverzüglich mit. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern, soweit sich die DB Regio zur Beseitigung dieser Mängel verpflichtet.

10 Verzug/Gewährleistung

- 10.1 Gerät die DB Regio mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, ist der Kunde unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, für einen hierdurch bei ihm eingetretenen Schaden eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Werktag höchstens 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die DB Regio in Verzug befindet. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein etwaiges Mitverschulden des AG wird jeweils nach § 254 BGB berücksichtigt.
- 10.2 Der AG hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der DB Regio schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 10.3 Die DB Regio übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die DB Regio tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.
- 10.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der DB Regio mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der DB Regio schriftlich mitzuteilen.
- 10.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DB Regio im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 10.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.

11 Haftung

- 11.1 Die DB Regio haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige mittelbare Schäden wie der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Begrenzungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.2 Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 11.3 Im Verhältnis zwischen DB Regio und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

12 Vertragsdauer

Bei nicht ausdrücklich befristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13. Übertragung des Leistungsvertrages

- 13.1 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 2.3.2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.
- 13.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Regio AG an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist dem Vertragspartner anzuzeigen. Dieser darf die Zustimmung nur aus überwiegenden sachlichen Gründen verweigern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Anzeige reagiert.

14 Bestimmungen über die Betriebssicherheit

Es gelten die Bestimmungen über die Betriebssicherheit in den Wartungseinrichtungen der DB Regio AG in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden im Internet unter der im Punkt 2.2 genannten Internetadresse bekannt gemacht.

15 Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 15.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 15.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.